



Personalvorsorgekasse Obwalden

Anlagereglement

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1. Grundsätze	2
2. Aufgaben und Kompetenzen	2
2.1 Der Vorstand	2
2.2 Der Vorstandsausschuss	3
2.3 Die Geschäftsführung	3
2.4 Die Vermögensverwalter	4
3. Überwachung und Berichterstattung	4
4. Loyalität in der Vermögensverwaltung / Pension Fund Governance	4
5. Bewertung der Anlagen	4
6. Ausübung der Aktionärsrechte bzw. Stimmrechte	5
7. Wertschwankungsreserve	5
8. Allgemeine Anlagerichtlinien	5
9. Spezielle Anlagerichtlinien	6
10. Kosten für die Vermögensverwaltung	6
11. Securities Lending	6
12. Retrozessionen	6
13. Schlussbestimmungen	7
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten	8
Anhang 2: Anlageinstrumente / Spezielle Anlagerichtlinien	10

Beschluss des Vorstandes vom:	28.09.2022
Gültig ab:	28.09.2022
Antragstellung:	Vorstandsausschuss
Zuständig:	Vorstand

Der Vorstand der Personalvorsorgekasse Obwalden erlässt, gestützt auf Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Statuten, folgendes Anlagereglement:

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement legt im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der Vorgaben der BVV 2, der Weisungen und Empfehlungen des BSV und der Aufsichtsbehörden sowie der Statuten die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Personalvorsorgekasse Obwalden (nachfolgend Kasse genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.4 Die Bewirtschaftung des Vermögens wird im Rahmen einer vierstufigen Aufgaben- und Kompetenzenteilung vollzogen.
- 1.5 Das Vermögen der Kasse ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Rentenleistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) erzielt wird. Damit soll ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden.
- 1.6 Zu diesem Zweck wird das Vermögen
 - schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert,
 - auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlageorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Kasse umfasst folgende Gremien:

- Vorstand
- Vorstandsausschuss
- Geschäftsführung
- Vermögensverwalter

2.1 Der Vorstand

- trägt die Gesamt-Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- kann die Bewirtschaftung des Vermögens an den Vorstandsausschuss sowie an weitere interne und externe Spezialisten delegieren;
- wählt die Mitglieder des Vorstandsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden;
- genehmigt das Anlagereglement und legt die strategische Vermögensstruktur sowie die taktischen Bandbreiten fest;
- legt jeweils die Höhe des Sicherheitsniveaus bei der Festlegung der Wertschwankungsreserve fest;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
- kann Vorschriften über die Bewirtschaftung einzelner Anlage-Kategorien erlassen (z.B. Darlehen an Arbeitgebende, Hypotheken an Destinatäre und Dritte, Richtlinien für die Bewirtschaftung von Immobilien, Obligationen etc.);
- legt die Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwalter fest;
- entscheidet über Immobiliengeschäfte (Käufe, Verkäufe, Realisierung von Projekten) gemäss Organisationsreglement (ORG), Anhang 2, Kompetenzenordnung;.
- überwacht periodisch die Anlagetätigkeit im Rahmen eines der Kassengrösse und der Komplexität der Vermögensanlagen angepassten Reportings/Controllings;

- entscheidet auf Antrag des Vorstandsausschusses über die Verzinsung der Sparguthaben, die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung der freien Mittel;
- überwacht die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Organisationsreglement.

2.2 Der Vorstandsausschuss

- trifft die Entscheide mit einfachem Mehr (bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid);
-
- kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreter des Vorstandes oder weitere Spezialisten beiziehen;
- bestimmt externe Consultants bei kostenpflichtigen Beratungsmandaten;
- realisiert die vom Vorstand festgelegte strategische Vermögensstruktur;
- entscheidet selbstständig innerhalb der taktischen Bandbreiten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, kasseninternen Richtlinien und Reglemente und bestimmt die Anlageformen wie direkt / indirekt, passiver / aktiver Anlagestil oder Nachhaltigkeit;
- bestimmt die Depotbanken, Anlagestiftungen, Fondsgesellschaften;
- vergibt nach den Vorgaben des Vorstandes die Vermögensverwaltungsmandate;
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge die Tätigkeit der internen Portfoliomanager und externen Vermögensverwalter und überwacht deren Anlageerfolg sowie die Einhaltung der Vorgaben;
- tagt periodisch und verschickt das Sitzungsprotokoll an alle Vorstandsmitglieder;
- orientiert den Vorstand regelmässig im Rahmen eines Reportings / Controllings über wesentliche Eckdaten der Anlagetätigkeit;
- genehmigt den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan;
- beantragt dem Vorstand die Verzinsung der Sparguthaben, die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve sowie die Verwendung der freien Mittel;
- beantragt dem Vorstand die langfristige Anlagestrategie;
- entscheidet über Immobiliengeschäfte gemäss Organisationsreglement (ORG), Anhang 2, Kompetenzenordnung;
- trägt die Verantwortung für eine optimale Bewirtschaftung der direkt gehaltenen Liegenschaften;
- überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des bestehenden Versicherungsschutzes (Feuer, Elementar, Wasser, Haftpflicht, Unfall etc.);
- beobachtet den lokalen Liegenschaftsmarkt;
- bearbeitet Anträge für den Erwerb von Liegenschaften sowie Kreditanträge für die Projektierung und Erstellung von Bauten;
- vergibt Arbeiten im Rahmen ihrer Kompetenzen resp. der vom Vorstand genehmigten Projekte und Kostenvoranschläge;
- bereitet Grundstückkauf- und Dienstbarkeitsverträge vor;
- überprüft und legt die Mietzinsen fest;
- überprüft jährlich die Bewertung der Liegenschaften nach den Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER 26) und dem Grundsatz der Stetigkeit;
- orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten.

2.3 Die Geschäftsführung

- ist verantwortlich für
 - a. die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der Kasse;
 - b. die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen (wie Überwachung der Fälligkeiten, Ertragsansprüche, Überprüfung der Bonität oder Wiederanlage von Ausschüttungen);
 - c. die Wiederanlagen von Fälligkeiten im Rahmen des bestehenden Depotbestandes
 - d. die Wertschriftenbuchhaltung;
 - e. die Ausführung der vom Vorstandsausschuss/Vorstand gefassten Beschlüsse und beschlossenen Anlagen;
- wirkt mit beratender Stimme im Vorstandsausschuss/temporären Arbeitsgruppen mit und erstellt das Protokoll;
- ist Ansprechpartner zu den externen Stellen wie Depotbanken, Anlagestiftungen, externe Vermögensverwalter etc.;
- stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit reglementarische und gesetzliche Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden;

- erstellt den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan sowie sämtliche benötigten Entscheidungs- und Reporting-/Controlling-Unterlagen für die zuständigen Gremien der Anlageorganisation;
- orientiert das zuständige Präsidium der Organe/Gremien über besondere Vorkommnisse;
- schliesst im Rahmen der Unterschriftsberechtigung die notwendigen Verträge wie Kapitalverträge, Vermögensverwaltungsaufträge, Darlehensverträge, Anlagestiftungen etc. ab, prüft deren Vollständigkeit und bewahrt diese an einer sicheren Stelle auf;
- überwacht den Zustand der bestehenden Liegenschaften und sorgt für deren Werterhaltung und deren Sicherheit;
- beaufsichtigt die Erstellung von Neubauten, entscheidet über Ausführungen und eventuelle Projektanpassungen im Rahmen des bewilligten Kredites;
- entscheidet im Rahmen der Kompetenzordnung (ORG, Anhang 2) oder der vom Vorstandsausschuss festgelegten Ausgabekompetenzen über Unterhaltsarbeiten, Neu- und Ersatzanschaffungen für Liegenschaften.

2.4 Die Vermögensverwalter

(interne Portfoliomanager, externe Vermögensverwalter, Anlagestiftungen, Fondsgesellschaften oder gleichartige Institutionen)

- Falls Vermögensverwaltungsmandate erteilt werden, sind die Mandatsnehmer
 - a. verantwortlich für das Portfoliomanagement im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge,
 - b. aufgefordert, an den Vorstandsausschuss periodisch über ihre Anlagetätigkeit, den Anlageerfolg und die aktuelle Beurteilung der Anlagemärkte zu rapportieren.
- Für die Auswahl und den Beibehalt obgenannter Vermögensverwalter bzw. von deren Kollektivanlagen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. Befähigung und Organisation, die Gewähr bieten für eine sorgfältige Geschäftsführung und die Einhaltung der Vorschriften betreffend Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48f - g BVV 2 resp. BVV2 Art. 48h.
 - b. klar kommunizierte Anlagestrategie,
 - c. bisherige Gesamtperformance über 3, 5 und 10 Jahre, die mit dem festgelegten Benchmark (Vergleichsindex) verglichen werden (nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Risiken),
 - d. Kosten.

3. Überwachung und Berichterstattung

- 3.1 Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- 3.2 Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- 3.3 Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Versicherten über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

4. Loyalität in der Vermögensverwaltung / Pension Fund Governance

Die Personalvorsorgekasse Obwalden ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und damit verpflichtet, die ASIP-Charta und Fachrichtlinie einzuhalten. Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Loyalität und Integrität. Die diesbezüglichen Massstäbe sind im Organisationsreglement (ORG) der PVO geregelt.

Externe Beauftragte haben bei Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage zu bestätigen, dass sie die Einhaltung der ASIP-Charta-Grundsätze gewährleisten.

5. Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

6. Ausübung der Aktionärsrechte bzw. Stimmrechte

Die Ausübung der Aktionärsrechte wird gemäss Artikel 49a Absatz 2 BVV2 und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wie folgt geregelt:

6.1 Das Stimmrecht ist bei den angekündigten Anträgen mindestens zu den folgenden Punkten auszuüben:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
- b) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- c) Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- d) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- e) Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV

f) Abstimmungen zu den Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 18 VegüV) und zu unzulässigen Vergütungen im Konzern (Art. 21 Ziff. 3 VegüV)

Die Stimmrechte werden im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Für die Beurteilung der Anträge orientieren sich die Entscheidungsträger am langfristigen Interesse der Aktionäre und den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG Vermögensverwaltung). Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn durch die Entscheide das dauernde Gedeihen der Kasse gefördert wird.

Bei direkt gehaltenen Aktienanlagen besteht eine Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV. Die Entscheidungsträger dürfen sich jedoch der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht (Art. 22 Abs. 3 VegüV). Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, wird auf eine Präferenzäusserung verzichtet.

6.2 Der Vorstand delegiert die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Vorstandsausschuss (VA). Der VA ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der VA informiert den Vorstand anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzungen über seine Tätigkeit.

6.3 Das Stimmverhalten wird einmal jährlich per 30. September in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Die Publikation erfolgt auf der Homepage der Personalvorsorgekasse Obwalden.

7. Wertschwankungsreserve

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des Vorsorgekapitals inkl. technischen Rückstellungen ausgedrückt, wobei der Prozentsatz auf die nächste ganze Prozentzahl aufgerundet wird. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98% über ein Jahr angestrebt.

8. Allgemeine Anlagerichtlinien

8.1 Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV 2 sowie die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) einzuhalten. Die Möglichkeit zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Artikel 50 BVV 2 kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden (**Anhang 1**, 3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50, Abs. 4 BVV 2).

8.2 Die Kasse erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Bei der Definition der

Risikofähigkeit ist insbesondere die Struktur und Entwicklung des Versichertenbestandes sowie die finanzielle Lage zu berücksichtigen. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Langfrist-Strategie).

- 8.3** Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 8.4** Damit Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.
- 8.5** Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch (in der Regel alle 3 – 5 Jahre) oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den taktischen Bandbreiten ist in **Anhang 1** aufgeführt.

9. Spezielle Anlagerichtlinien

Für die einzelnen Anlagekategorien bzw. Anlageinstrumente werden Richtlinien erlassen, die im **Anhang 2** enthalten sind.

10. Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltungskosten beinhalten in der Regel folgende Kostenarten:

- Depotgebühren
- Vermögensverwaltungsgebühren
- Transaktionsgebühren
- Übrige Bankgebühren
- Rückforderung Verrechnungs- und Quellensteuern
- Administrationskosten bei Kollektivanlagen
- Kosten für das Investment-Consulting und Controlling
- Interne Kosten der Vorsorgeeinrichtung

Die Darstellung dieser Kostenarten hat der Bewirtschaftungsform – Eigenverwaltung, Drittverwaltung, Einzelanlagen, Kollektivanlagen – nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

11. Securities Lending

Der Vorstandsausschuss legt bei Direktanlagen fest, ob und unter welchen Bedingungen von Securities Lending Gebrauch gemacht wird. Das Securities Lending ist dabei so zu gestalten, dass das in Kauf zu nehmende Ausfallrisiko minimal ist. Die Bedingungen sind im Interesse der PVO mandats- bzw. kategoriebezogen auszuhandeln und zu überwachen. Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird. Die Bestimmungen des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV) gelten analog.

12. Retrozessionen

Sämtliche an der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung beteiligten Personen haben jährlich zu bestätigen, ob ihnen aus der Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf den Beständen der PVO befindlichen Anlagen keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Vertriebsgebühren, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die Pensionskasse selbst bezahlt haben.

Die Behandlung von Retrozessionen ist in den Mandatsverträgen mit den Vermögensverwaltern zu regeln.

13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Anlagereglement löst das bisherige Anlagereglement mit Gültigkeit vom 31.12.2021 ab und tritt mit Datum 28.09.2022 in Kraft.

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

1. Anlagestrategie

	Strategie	taktische Bandbreiten		Einzellimite	Kategorielimiten gemäss BVV2
		min.	max.		
Liquidität CHF	1.00%	0.00%	12.00%		
Obligationen CHF / Darlehen	33.00%	24.00%	40.00%	10% pro Schuldner	
Obligationen Fremdwährungen	9.00%	6.00%	11.00%		
Aktien Schweiz	8.00%	4.00%	10.00%	5%	50%
Aktien Welt	10.00%	7.00%	13.00%	pro Beteiligung	
Aktien Welt hedged	12.00%	9.00%	16.00%		
Aktien Emerging Markets	3.00%	2.00%	4.00%		
Immobilien Schweiz	15.00%	10.00%	21.00%	5%	30 % davon
Immobilien Ausland	2.00%	0.00%	4.00%	pro Immobilie	max 1/3 Ausland*
Alternative Anlagen	7.00%	0.00%	8.00%		15 % ohne Nachschusspflicht
Total	100.00%				
Total Nominalwerte	43.00%	32.00%	61.00%		
Total Sachwerte	57.00%	32.00%	75.00%		
Total Fremdwährungen	43.00%	24.00%	55.00%		
Total FW (nicht abgesichert)	15.00%	9.00%	21.00%		30%
Total Aktien	33.00%	22.00%	42.00%		50%
Total Alternative Anlagen	7.00%	0.00%	8.00%		15%
Total Aktien & Alternative Anlagen	40.00%	22.00%	50.00%		

erwartete Rendite	2.11%
Volatilität = Risiko	7.38%
Wertschwankungsreserven mit einer Sicherheit von 98 %	17.00%

*) max. Belehnung: 30% vom Verkehrswert

2. Taktische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss obiger Tabelle festgelegt.

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.

Die Basis zur Überprüfung der Einhaltung der taktischen Bandbreiten bildet das Total der Bilanzsumme, bewertet zu Marktwerten.

3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV2 erweitert werden müssen.

Total Fremdwährungen maximale taktische Bandbreite Strategie PVO: 38%

Maximalquote gemäss BVV 2: 30%

Die PVO verfolgt eine Anlagestrategie, die im Rahmen der Risikofähigkeit (insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtungsstruktur) das Ertragspotential der verschiedenen Anlagemärkte optimal nutzen will. Der Vorstandsausschuss will dabei die Möglichkeiten nutzen, welche sich an den Anlagemärkten bieten, um durch eine gezielte Diversifikation zwischen den verschiedenen Anlagesegmenten ein möglichst optimales Ertrags-/Risikoverhältnis zu erreichen. Durch die vermehrte internationale Diversifikation von Obligationen, Aktien und Immobilien will der Vorstandsausschuss eine zusätzliche Verbesserung der Ertrags-/Risikosituation erzielen. Aufgrund der unter Absatz 1. festgelegten Bandbreiten ist es möglich, dass die von der PVO umgesetzte Strategie die Limite für Fremdwährungen (nicht abgesichert) die Vorgabe der BVV 2-Vorschriften um 8% überschreitet. Die per Jahresende auftretende Überschreitung wird im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Alternative Anlagen/Ergänzungsanlagen

Die alternativen Anlagen leisten einen Beitrag zur Erfüllung des Vorsorgezwecks und stellen eine wertvolle Ergänzung zu den traditionellen Anlagen dar. Die erwartete Rendite liegt bei rund 2.75 %. Dies entspricht der Sollrendite unserer Vorsorgeeinrichtung. Die alternativen Anlagen werden bewusst sehr breit diversifiziert. Als Alternative Anlagen/Ergänzungsanlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können oder die gemäss den Anlagerichtlinien der übrigen Anlagekategorien reglementarisch nicht vorgesehen sind. Mit dieser Anlagekategorie sollen Marktopportunitäten wahrgenommen werden. Die PVO kann in jedem Fall den Vorsorgezweck erfüllen, die Vorschriften des BVG zur Liquidität (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 52 BVV 2) sind eingehalten. In keiner der getätigten Anlagen besteht eine Nachschusspflicht. Bei geringer Diversifikation innerhalb der Anlagekategorie „Alternative Anlagen“ werden diese im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

1. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist nach Möglichkeit ein transparenter und angemessener Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen, damit ein Vergleich des Anlageresultates der einzelnen Anlagekategorien mit dem Index gemacht werden kann. Die Performancemessung der einzelnen Anlagekategorien wird bei unserer Kasse, ausser der externen Vermögensverwaltungsmandate, nur teilweise zeitgewichtet berechnet.

2. Anlagestil und Anlageform

Der Anlagestil der Investitionen kann aktiv und/oder passiv sein. Die Investitionen können in Einzelanlagen (z.B. Anleiensobligationen), indirekten Anlagen (z.B. Fondsanteile, Ansprüche bei Anlagestiftungen) oder in Form von Mandaten erfolgen. Nachhaltige Anlagen können eingesetzt werden.

ETFs (Exchange Traded Funds):

Börsenkotierte ETFs sind kostengünstige passive Anlageinstrumente und bilden einen Index nach. Vor der Neuanlage solcher Anlageinstrumente müssen die Anlageverantwortlichen sämtliche Fakten kennen und eine Risikobeurteilung vornehmen unter dem Aspekt der Transparenz, Qualität, Handelbarkeit, Kosten, Replikationsmethode (volle oder synthetische), Wertpapierleihe, Emittentenrisiko, Besicherungsart von Gegenparteirisiken, etc. Bei den Investitionen in ETFs ist hauptsächlich die physische Replikation (full replication) zu wählen.

3. Liquide Mittel

Liquide Mittel dürfen, nebst den Kontoguthaben bei Banken, in Geldmarktanlagen in CHF und in den gängigen Fremdwährungen mit einer Laufzeit bis 12 Monate angelegt werden. Dazu gehören namentlich Festgeldanlagen, Euromarkt- und Treuhandanlagen. Die Direktanlagen sind bei Banken mit Staatsgarantie oder bei Banken mit einem Rating von mindestens A+ (Standard & Poors) oder vergleichbare Qualität anzulegen.

4. Nominalwerte CHF

4.1 Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- a. Handelbarkeit: Die Einzelanlagen müssen in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Banken und Privatunternehmungen investiert werden (Ausnahme Kassaobligationen, Kapitalversicherungen) oder in Schuldanerkennungen von Finanzinstitutionen.
- b. Bonität: Bei Neuanlagen muss Hauptgewicht der Anlagekategorie Obligationen CHF (Einzeltitel und Kollektivanlagen) ein Rating von minimum A+ oder gleichwertige Qualität aufweisen. Zur Renditeverbesserung kann als Beimischung auch in Einzeltitel mit dem Bonitätsrating von minimum A- investiert werden.

Bei einem Downrating von bestehenden Positionen in der Anlagekategorie Obligationen CHF (Inland und Ausland) bis zu einem Investment Grade BBB- (Lower Medium) liegt die Kompetenz der Beibehaltung der Position beim Vorstandsausschuss.

Mit Kollektivanlagen können auch Anlagen mit tieferen Ratings, auch solche von High-Yield-Bonds, unter dem Aspekt der Diversifikation getätigt werden. Sie dürfen maximal 5 % der Gesamtkategorie Nominalwerte CHF betragen und müssen gut diversifiziert sein.

- d. Anlagen in Wandel-, Options- und nachrangige Anleihen sind zulässig mit der Maximallimite von 5 % der Gesamtkategorie Nominalwerte CHF.

4.2. Darlehen an Arbeitgebende

4.2.1 Der Vorstandsausschuss erhält vom Vorstand die Kompetenz, im Rahmen der Anlagestrategie und unter Einhaltung der BVG-Bestimmungen sowie nach den Richtlinien für Darlehen an Arbeitgeber Darlehen wie folgt zu gewähren:

- a. Darlehen an Arbeitgebende mit Steuerhoheit und solche, für die der Kanton oder die Gemeinde die Garantie übernimmt.
- b. Darlehen an andere grössere übrige Arbeitgebende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit guter bis sehr guter Bonität und erstklassiger Hinterlage.
- c. Festlegung der Darlehenshöhe und des Zinssatzes durch den Vorstandsausschuss unter Berücksichtigung von Bonität, Diversifikation und Anbietermarkt.

4.2.2 Ein Anspruch auf ein Darlehen seitens der Arbeitgeber besteht nicht.

4.2.3 Die Sicherstellung nach Artikel 58 BVV 2 ist zu gewährleisten.

Die detaillierten Richtlinien für Darlehen an Arbeitgeber sind im Anhang 2 als Beilage 2 zugeordnet.

4.3. Hypotheken an Dritte

4.3.1 Hypothekendarlehen an Dritte (Grundpfänder in der Schweiz)

Hypothekendarlehen an Dritte sind ausschliesslich in indirekten Anlagen zu tätigen.

5. Obligationen Ausland Fremdwährungen

- a. Handelbarkeit: Es darf nur in Anleihen investiert werden, für die ein gut handelbarer Markt besteht.
- b. Bonität: Das Hauptgewicht der Anlagekategorie Obligationen Fremdwährungen muss ein Rating von minimum A+ oder gleichwertige Qualität aufweisen. Investitionen in einen Einzeltitel müssen ein Minimal-Rating von A+ oder gleichwertig aufweisen. Bei Kollektivanlagen dürfen als Beimischung auch Anlagen mit tieferen Ratings, auch solche in High-Yield-Bonds, unter dem Aspekt der Diversifikation getätigt werden.
- c. Währungen: Das Währungsuniversum richtet sich grundsätzlich nach denen im Benchmark enthaltenen Währungen.
- d. Währungsabsicherungen gegen CHF sind zulässig.

6. Aktien Schweiz

- a. Handelbarkeit: Es sind grundsätzlich nur börsenkotierte Titel zu erwerben (Ausnahmen: Partizipationsscheine von Bankinstituten mit Staatsgarantie).
- b. Anlageform: Hauptsächlich sind die Investitionen in Kollektivanlagen zu tätigen und Direktanlagen im Rahmen von klar definierten Vermögensverwaltungsmandaten. Die Umsetzung kann auch mittels Zertifikate erfolgen.

7. Aktien Welt

- a. Handelbarkeit: Es dürfen grundsätzlich nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- b. Anlageform: Hauptsächlich sind die Investitionen in Kollektivanlagen zu tätigen und Direktanlagen nur im Rahmen von klar definierten Vermögensverwaltungsmandaten. Die Umsetzung kann auch mittels Zertifikate erfolgen.
- c. Währungen: Das Währungsuniversum richtet sich grundsätzlich nach denen im Benchmark enthaltenen Währungen. Währungsabsicherungen gegen CHF sind zulässig.

8. Aktien Ausland Emerging Markets

Investitionen in Emerging-Markets unterliegen aufgrund ihres besonderen Anlagecharakters erhöhten Risiken. Investitionen in diesem Anlagesegment dürfen nur in Kollektivanlagen (Fonds, Anlagestiftungen, u.ä.) unter dem Aspekt der Diversifikation getätigt werden.

9. Einsatz derivativer Instrumente

9.1 Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Kasse in Basiswerten.

9.2 Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

9.3 Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.

9.4 Für die Einhaltung der Anlagestrategie des Vorstandes gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

9.5 Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss ein Rating von mindestens A+ (Standard & Poors) aufweisen.

9.6 Die Bestimmungen von Artikel 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Vorstandsausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

10. Alternative Anlagen / Ergänzungsanlagen

In der Anlagekategorie „Alternative Anlagen / Ergänzungsanlagen“ sollen Marktopportunitäten wahrgenommen werden. Zudem können auch alternative Risikoprämien oder Zusatzrenditen (Alpha) durch aktive Anlageentscheide erwirtschaftet werden. Diese aktiven Entscheide können die temporäre Investition in einen spezifischen Markt (beispielsweise Senior Secured Loans) oder den Aufbau spezifischer Risikopositionen innerhalb einzelner Märkte (beispielsweise Aktienfonds, welche in Unternehmen für die Trinkwasserversorgung investieren) umfassen. Grundsätzlich sollten die Renditen dieses Anlagebereichs mit den Renditen des restlichen Portfolios möglichst unkorreliert sein.

Als Alternative Anlagen / Ergänzungsanlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können oder die gemäss den Anlagerichtlinien der übrigen Anlagekategorien reglementarisch nicht vorgesehen sind. Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Bei geringer Diversifikation innerhalb der Anlagekategorie „Alternative Anlagen“ ist die erforderliche Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 vorzunehmen. Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

Das Anlageuniversum ist nicht weiter eingeschränkt. Sämtliche langfristig illiquiden Anlagen (beispielsweise Private Equity) müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden. Über ausreichend liquide Anlagen entscheidet der Vorstandsausschuss. Die Anlagen werden währungsabgesichert.

11. Immobilien

Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Ein marktkonformer Ertrag wird angestrebt. Anlagen in Immobilien können in Form von Direktanlagen oder indirekten Anlagen erfolgen. Auf eine angemessene Diversifikation der Anlagekategorie Immobilien ist zu achten.

11.1 Direktanlagen Schweiz

Direktanlagen erfolgen hauptsächlich im Kanton Obwalden. Bei der Auswahl von Direktanlagen müssen Kriterien wie Strategiekonformität, Markt, Kosten, Renditen und Chancen/Risiken (Altlasten, Bausubstanz, Lage, Mietzinssituation etc.) berücksichtigt werden. Eine Belastung durch Hypotheken soll vermieden werden.

11.2 Indirekte Anlagen Schweiz und Ausland

- a. Schweiz: Nebst den Direktanlagen sind auch indirekte Anlagen übrige Schweiz unter dem Aspekt der Diversifikation (geographisch, Nutzungsart, Kosten, Liquidität etc) zu führen.
- b. Ausland: Internationale Immobilien stellen aus Sicht der Diversifikation eine sinnvolle Ergänzung zum Schweizer Immobilienmarkt dar. Es sind die wichtigen Weltregionen wie Nordamerika und Europa zu bevorzugen innerhalb der strategischen Vorgaben. Die Anlagen können währungsabgesichert werden.

Indirekte Investitionen können insbesondere in Immobilienfonds, Anlagestiftungen, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften, Real Estate Investment Trusts (REIT`s) erfolgen. Innerhalb der indirekten Anlagen ist eine hypothekarische Belastung erlaubt. Immobilien-Kollektivanlagen mit einer Belehnungsquote von über 50 % gelten als alternative Anlagen.